

Satzung der Bogenfreunde Wolterdingen



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Bogenfreunde Wolterdingen“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Vereinsregister mit der Nr. VR610763 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
Sitz des Vereins ist Donaueschingen, Ortsteil Wolterdingen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§§ 51-68 AO).
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen bogenschießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere durch die Förderung der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit, sowie die Förderung der Sozialkompetenzen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder aufgrund rechtsgültiger Verträge.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.
- 2.6 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ähnliches bezahlt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.4 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
- 4.5 Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten.
- 4.6 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Satzung der Bogenfreunde Wolterdingen



- 4.7 Über die Vereinsmitgliedschaft in Dachverbänden entscheidet die Vorstandschaft eigenverantwortlich unter Berücksichtigung sportlicher und monetärer Gesichtspunkte.
- 4.8 Über die Einzelmitgliedschaft in Dachverbänden entscheidet jedes Mitglied selbst. Mehrfachmitgliedschaften sind möglich.
- 4.9 Eine passive Mitgliedschaft ist für neue Mitglieder **nur** bei den Bogenfreunden Wolterdingen e.V. möglich. Der Antrag hierzu hat schriftlich zu erfolgen
- 4.10 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten freigestellt.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3 Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Zahlung von Beiträgen und Gebühren nicht innerhalb von 4 Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung erfolgt. Ein Widerspruch ist nicht möglich.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes, Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 6.4 Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
- 6.5 Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 6.6 Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert werden, sofern es dem Vereinszweck dient (z.B. Meldung an Dachverbände).

Satzung der Bogenfreunde Wolterdingen



§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Kassierer

Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem

Jugendsprecher
Beisitzer

§9 Amtsdauer der Vorstandschaft

9.1 Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

9.2 Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind **einzel**n zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendsprechers; hier beträgt das Mindestalter 16 Jahre

9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.

10.2 Die Beschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern notwendig.

10.4 Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Der Vorstand entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

§11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

11.2 Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Satzung der Bogenfreunde Wolterdingen



- 11.3 Die Tagesordnung sollte u.a. folgende Punkte enthalten:
1. Begrüßung
 2. Bericht des Kassierers
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Berichte der Ressortleiter
 5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 6. Entlastung der Vorstandschaft
- 11.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.
- 11.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das **16. Lebensjahr** vollendet haben.
- 11.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von **2 Jahren** zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitglieder-versammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied in der Vorstandschaft sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- 12.2 Diese muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.
- 12.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 12.4 Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§13 Änderung der Satzung

- 13.1 Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 13.2 Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donaueschingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vorrangig zur Jugendförderung im Ortsteil Wolterdingen zu verwenden hat.

Vereinsatzung der Bogenfreunde Wolterdingen e.V.